

Satzung des Kreisverbands Reutlingen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Baden-Württemberg

Beschlossen durch die Mitgliedsversammlung am 07.04.2026

§1 Name, Zweck und Aufgaben

(1) Der ADFC Reutlingen ist eine in ihrem Vereinsgebiet selbständig agierende, regionale Untergliederung des ADFC Baden-Württemberg e.V. (im folgenden Landesverband genannt), dessen Zwecke, Aufgaben und Satzung als verbindlich anerkannt werden.

(2) Der ADFC Reutlingen mit Sitz in Reutlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes,
- die Förderung des Sports,
- die Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes,
- die Förderung der Kriminalprävention und der Unfallverhütung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Radverkehrs, die Vertretung der Belange nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit sowie durch Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Aufgaben des Vereins sind insbesondere

- a) Zusammenarbeit mit kommunalen Behörden, Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
- b) Verbreitung oder Unterstützung von ADFC-Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn und Erholungsgebieten,
- c) Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im Zuständigkeitsgebiet, die dieselbe Zielrichtung haben,
- d) Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades in den Umweltverbund durch Mitbeförderung von Fahrrädern im öffentlichen Personenverkehr, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
- e) Vermittlung oder Organisation von Vorträgen, Tagungen und Seminaren sowie Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- f) Maßnahmen und Beratung zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder,
- g) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen,

h) Förderung des Klimaschutzes und der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch Bildungsangebote, insbesondere in der Jugendbildung und -arbeit.

(6) Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

§2 Organe des Vereins

Organe des ADFC Reutlingen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§3 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Vertretung der Mitglieder und oberstes Beschlussorgan des ADFC Reutlingen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % ihrer Mitglieder dies schriftlich unter Benennung von Zweck und Gründen bei dem Vorstand des ADFC Reutlingen beantragen. Der Landesverband ist zu einer solchen Sitzung einzuladen.

(3) Das Einladungsschreiben muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform an die Mitglieder versendet werden. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von ebenfalls zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einberufung.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden, ohne dass die Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort erforderlich ist. In diesem Fall können Mitgliederrechte (insbesondere das Stimm- und Wahlrecht) auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Mischformen in der Art der Durchführung sind zulässig.

Aufgaben

(5) Die Mitgliederversammlung berät über und beschließt

a) die grundsätzliche, langfristige inhaltliche und strategische Ausrichtung des ADFC Reutlingen, insbesondere die verkehrs- und gesellschaftspolitische Programmatik,

b) grundlegende Fragen der Vereinsführung, Vereinsstruktur und -entwicklung, insbesondere Satzungsänderungen,

c) den Haushalt des ADFC Reutlingen,

d) andere grundlegende Fragen der Vereinsarbeit.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Kreisverbands und die Delegierten zur Landesversammlung des ADFC Baden-Württemberg. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt 1 Jahr.

(7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegen, befindet über seine Entlastung und beschließt den Haushalt.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Diese dürfen nicht Teil des Vorstands sein.

Anträge und Beschlüsse

(9) Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden von

- a) den Mitgliedern des ADFC Reutlingen,
- b) den Vorstandsmitgliedern des ADFC Reutlingen,

(10) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Leitung und Protokollierung der Mitgliederversammlung

(11) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands eine Versammlungsleitung.

(12) Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse enthält und von der Versammlungsleitung sowie einer protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§4 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den ADFC Reutlingen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

a) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Vorstandssprechern, der Kassiererin / dem Kassierer und bis zu 3 Beisitzern / Beisitzerinnen. Der Vorstand soll hinsichtlich der Geschlechter paritätisch besetzt sein. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorstandssprecher, sowie die Kassiererin/der Kassierer.

b) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit der Wahlperiode die entsprechende Anzahl von Vorstandsmitgliedern nachwählen.

(3) Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit ein Entgelt in angemessener Höhe erhalten. Die Grundsatzentscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Die Vergütung darf die Grenzen der Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr.26a EstG nicht überschreiten, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(4) Vorstandssprecher sowie die Kassiererin / der Kassierer können den ADFC Reutlingen nach außen allein vertreten, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Der Vorstand kann hauptamtliches Personal einstellen.

(6) Der Landesverband kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des ADFC die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet über die Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands.

§5 Mitglieder

(1) Es ist möglich, eine persönliche, eine fördernde oder eine korporative Mitgliedschaft im ADFC abzuschließen.

- a) Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
- b) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
- c) Korporative Mitglieder können Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

(2) Mitglieder des ADFC, die ihren Wohnsitz im Kreis Reutlingen haben oder begründen, sind Mitglied im ADFC Reutlingen, ohne dass es eines zusätzlichen Aufnahmeantrags bedarf. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im ADFC oder mit der Aufgabe des Wohnsitzes im Kreis Reutlingen. Mitglieder mit Wohnsitz in anderen ADFC-Gliederungen können Mitglied im ADFC Reutlingen werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, und je eine Vertreterin/ein Vertreter jedes korporativen Mitglieds besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Ausschließlich die persönlichen Mitglieder haben das passive Wahlrecht zu den Landes- und Bundesorganen mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Mitglieder des Vorstands müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Bei minderjährigen Mitgliedern ist für die Mitgliedschaft die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Alle Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information über wesentliche Vorgänge des Kreisverbands.
- (5) Die Mitglieder fördern den Vereinszweck und entrichten pünktlich den Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom ADFC festgelegt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss

Allgemeines

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung).

1. Ausschlussgründe

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

- schuldhaft gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstößt,
- in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt,
- trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist,
- sich vereinsschädigend verhält.

2. Verfahren

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu geben. Die Frist beginnt mit Zugang der Mitteilung über die beabsichtigte Ausschlussentscheidung.

§8 Auflösung, Inkrafttreten

1. Die Auflösung des ADFC Reutlingen erfolgt durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung. Diese kann auch durch den Landesverband einberufen werden.
2. Die Auflösung kann nur auf einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmberechtigten.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gliederung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gliederung an den ADFC Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Diese Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.

Reutlingen, den 7.4.2026